

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/35-91

10. Dez. 1991

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972,
(DPL-Novelle 1992); Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11. DEZ. 1991

Ltg. 373/D-1/4

V- Aussch.

Hoher Landtag!

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1992 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes mit Ausnahme der Haushaltszulage um 4,3 % mindestens aber um S 630,-- vereinbart.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1992.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Landesbeamten in gleicher Weise vorgesehen werden.

Die Kosten für die Bezugsanhebung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 1992 bei rund 360 Millionen Schilling (Aktiv- und Pensionsaufwand).

Außerdem soll der zweijährige Überstellungsverlust für Bedienstete des Dienstzweiges 32 "Gehobener Fürsorgedienst", die als Anstellungserfordernis die Fürsorgerinnenschule erfüllen, entfallen, weil diese Bediensteten infolge ihrer langjährigen Berufspraxis fachlich die gleiche Befähigung haben wie Absolventen der Sozialakademie und auch eine völlig gleichwertige Arbeitsleistung erbringen.

Der finanzielle Mehraufwand für vierzehn Bedienstete beträgt S 270.000,-- pro Jahr.

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im wesentlichen nur das Ergebnis der Bezugsanhebung beim Bund auf die Gehaltsansätze der Landesbeamten übertragen wird, wurde der Gesetzesentwurf nicht zur Begutachtung versandt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200, (DPL-Novelle 1992) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hepp